



# STATUTEN

---

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Der „Schweizerische Fachverband für Neurophysiologische Diagnostik“ (SFND) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der / des jeweiligen Präsidentin / Präsidenten.

## 2. Zweck des Vereins

### Der Verein bezweckt:

- a) Förderung und Vertiefung der Berufsausbildung und Weiterbildung
- b) Förderung der Beziehungen zu nationalen und internationalen Berufsverbänden
- c) Verbreitung von fach- und berufsspezifischen Informationen
- d) Stellenvermittlung

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1. Mitgliederkategorien

- 3.1.1. Ordentliche Mitglieder sind als Fachfrauen / Fachmänner für Neurophysiologische Diagnostik tätige, bzw. in Ausbildung stehende Personen. Pensionierte Fachfrauen / Fachmänner gelten ebenfalls als ordentliche Mitglieder.
- 3.1.2. Ausserordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch ihren Beitritt die Bestrebungen des Vereins fördern möchten.
- 3.1.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.1.4. Freimitglieder  
Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben, werden Freimitglieder. Der Wechsel erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Präsidium jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Freimitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte, sind aber von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

### 3.2. Aufnahme in den Verein

- 3.2.1. Das Aufnahmegesuch als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3.2.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.2.3. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

### 3.3. Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen

- 3.3.1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.3.2. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gesellschaft.
- 3.3.3. Die Stellung ausgeschiedener Mitglieder richtet sich nach Art. 73. ZGB. Demnach haben Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

### 3.4. Austritt

- 3.4.1. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3.4.2. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.

### **3.5. Ausschluss**

- 3.5.1. Aus wichtigen Gründen können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt dabei insbesondere das Handeln gegen die Interessen des Vereins sowie die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.
- 3.5.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser erteilt seinen Beschluss dem / der Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Der / die Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses beim Präsidium die Überprüfung des Ausschlusses durch den Vorstand erwirken.
- 3.5.3. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach vorausgehender Mahnung erlischt nach Ablauf der Beschwerdefrist die Mitgliedschaft und somit alle Rechte/Pflichten.

### **3.6. Pflichten der Mitglieder**

- 3.6.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu entrichten und Statuten und Verbandsbeschlüsse einzuhalten.

## **4. Organisation**

### **4.1. Die Organe des SFND sind:**

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### **4.2. Generalversammlung**

- 4.2.1. Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- 4.2.2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 4.2.3. Die Einladung zur Generalversammlung und die Traktandenliste ist mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder zu versenden.
- 4.2.4. Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung zu traktandierten Geschäften müssen der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
- 4.2.5. Anträge zu anderen Geschäften müssen der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten rechtzeitig vor dem Versand der Traktandenliste, aber spätestens 10 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
- 4.2.6. An der Generalversammlung werden ein Protokoll sowie eine Präsenzliste geführt.

### **4.3. Aufgaben der Generalversammlung**

- 4.3.1. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - d) Wahlen:
    - Präsidentin / Präsident
    - Übrige Mitglieder des Vorstands
    - Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
    - OSET-Delegierte/r (vertritt die SFND bei der International Organisation of Societies for Electrophysiological Technology)
  - e) Statutenänderungen
  - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge von Mitgliedern, sofern sie traktandiert sind
  - g) Ausgabenkompetenzen des Vorstands
  - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern das Mitglied im Sinne von Ziff. 3.5.2. die Überprüfung durch die Generalversammlung verlangt
  - i) Beschlussfassung über alle der Generalversammlung von Gesetzes wegen zustehenden oder durch die Statuten oder den Vorstandsbeschluss an die GV übertragenen Aufgaben

### **4.4. Stimm- und Wahlrecht**

- 4.4.1. Alle Vereinsmitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht.
- 4.4.2. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

#### **4.5. Vorstand**

- 4.5.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, maximal 7 Mitgliedern.
- 4.5.2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4.5.3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten sind alle Mitglieder wieder wählbar. Für das Präsidium ist nur eine zweite Wahlperiode möglich. Das Präsidium bleibt ex officio als "Past-Präsidium" während eines weiteren Jahres Mitglied des Vorstandes (als Beisitzer/In).
- 4.5.4. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen oder aufgrund ihrer Statuten der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.
- 4.5.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.
- 4.5.6. Das Präsidium vertritt den Verein gegen innen und aussen und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlung. Sie / er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.
- 4.5.7. Das Präsidium zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.
- 4.5.8. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Kommissionen ernannt werden.
- 4.5.9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

#### **4.6. Kontrollstelle**

- 4.6.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen / Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- 4.6.2. Sie prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung.
- 4.6.3. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich.

### **5. Finanzen / Vereinsvermögen**

#### **5.1. Finanzen**

- 5.1.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a) dem jährlichen Mitgliederbeitrag; pensionierte Mitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages
  - b) den Erträgen, die aus Aktivitäten erlangt werden
  - c) Sonstigen Einnahmen
- 5.1.2. Während der Dauer ihres Amtes bezahlen Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen, Geschäftsstelle SFND, vom Vorstand ernannte Experten, sowie Ehrenmitglieder keine Vereinsbeiträge.
- 5.1.3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **5.2. Haftung**

- 5.2.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

### **6. Auflösung des Vereins**

#### **6.1. Auflösung**

- 6.1.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss an einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder erfolgen.
- 6.1.2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung mindestens einen Vorschlag.

### **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1. Die Statuten ersetzen diejenigen vom 25.04.2015 und treten sofort in Kraft.

Zürich, 25.03.2022

Die Präsidentin: Dragana Ramljak